

Gesetzgebender Rath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Dienstag, den 24 März 1801.

Viertes Quartal.

Den 3 Germinal IX.

Gesetzgebender Rath, 2. März.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Berichts der Polizeicommission, betref-
fend die Uebertragung eines Wirthschaftsrecht in
der Stadt Zofingen, zum Stern genannt.)

Gegen diese Verfügung der Verwaltungskammer des
Cantons Aargau, langt nun B. Sutermeister mit einer
Petition ein, deren Schluss dahin geht, daß ihm gestat-
tet werde: Entweder das Tavernenrecht ohne das Haus
an jemand anders in der Gemeinde Zofingen auszuliehn:
Oder wenn dieses nicht Platz haben könnte, dieses Recht,
ohne gezwungen zu seyn, solches für den Augenblick aus-
zuüben, gegen Erlegung einer geringen Summe un-
terhalten zu können.

Ueber diese Petition hat nun Eure Polizeicommission,
der Ihr sie zur Untersuchung übersandtet, die Ehre, fol-
gendes Befinden Ihnen B. G., vorzulegen:

Das Gesetz vom 20. Nov. 1800 beruht wesentlich auf
zwey Hauptgrundlagen. Die erste: daß Wirthschafts-
Gewerb darf, wegen seinem nachtheiligen Einfluß auf
die Sitten, nicht frey gegeben werden. Die zweyte:
Zum Behuf des allseitigen Verkehrs, sind Wirthschafts-
Anstalten nothwendig, daher der Staat für ihre hin-
längliche Anzahl und zweckmäßige Einrichtung zu sorgen
hat.

So wie nun aus dem erstern Grundsatz das Wirth-
schaftsgewerb privilegirt werden muß, so entsteht hinge-
gen aus dem letztern für den, dem das Privilegium er-
theilt worden, die Pflicht, davon Gebrauch zu machen.

Nach den Begriffen Eurer Commission ist daher der
zweite Theil der Bitte des Petenten durchaus unzulässig.

Was dann den ersten betrifft, so liegt allbereits in dem
Geist des erwähnten Gesetzes, daß so, wie die Verwal-
tungskammer es ist, die untersucht, in wie fern ein Ge-

bäude, zu welchem ein neues Wirthschaftsrecht begehrt
wird, dazu tauglich sey; es auch an ihr seyn müsse, zu
untersuchen, in wie fern die gewünschte Uebertragung
eines bereits existirenden Wirthschaftsrecht auf ein an-
dres Gebäude, sey es pro tempore oder auf immer, in
Rücksicht auf Lage und innere Einrichtung, schicklich sey,
oder nicht. In so fern also der Petent lediglich eine solche
Uebertragung begehren sollte, so hat er sich an die Ver-
waltungskammer und allfällig an den Vollziehungs Rath
zu wenden, so wie er sich auch an den letztern zu wenden
haben wird, wenn ihm sein beglaub habendes Recht
bestritten, oder von der Verwaltungskammer aus Grün-
den des §. 6. a. eingezogen werden sollte; aber ni m. is
kann es im Sinne des Gesetzes liegen, daß das weder
ausschließlich dingliche, noch ausschließlich persönliche,
sondern mit Rücksichtnehmung, auf die Person, dem
Gebäude ertheilte Wirthschafts-Privilegium, als be-
wegliches Gut betrachtet, und als solches nach Belieben
higeli hen werde.

Diesen Betrachtungen oder Erwägungen und Ent-
wicklungen zufolge, trägt die Polizeicommission darauf
an, in die Handschrift des B. Sutermeister nicht ein-
zutreten.

Die Pet. Commission berichtet über nachfolgende Ge-
genstände:

1. Die Central-Municipalität des Bezirks Akerf
bittet, daß so wie der Gemeinde Akerf, auch den übrigen
Gemeinden, die directen Abgaben von 1799 nachgelassen
werden möchten, indem über alle die gleichentlingfälle
ergangen seyen. — An die Vollziehung gewiesen.

2. Die Gemeinden des Bezirks Olten beschweren sich
über das Kriegscommissariat in Krau, welches sie, um
ihren Distrikt zu schonen, mit Einquartierung überlade,
so wie auch über eine darauf Bezug habende Verfügung
des Ministers des Innern, und begehren Handhabung

des Gesetzes vom 9. Juni 1800. — Verweisung an die Vollziehung mit folgender Botschaft:

B. Vollz. Rätbe! Die sämtlichen Gemeinden des Bezirks Olten beschwerten sich in beehrender Vorstellung über das Kriegskommissariat in Arau, welches sie, um ihren eignen Distrikt zu schonen, mit Einquartierung überlade, und bitten um die Handhabung des Gesetzes vom 9. Juni 1800, und gegen dāherige Verfügungen des Ministers des Innern. Sie B. Vollz. Rätbe werden anmit eingeladen, diesen Klagen, in so weit es von Ihnen abhängen mag, abzuhelfen, den gemeldten Gemeinden hierüber Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen, und falls ihre Beschwerden gegründet, wegen der bestehenden Einrichtung aber denselben nicht unmittelbar abzuhelfen wäre, ihnen dafür auf andre beliebige Weise einige Entschädigung zu verschaffen.

3. Der Distrikt Riviere im Canton Vellenz, wünscht daß im Fall einer Zusammenschmelzung der beyden italienischen Cantone, der Centralität wegen, Vellenz als Hauptort des Cantons bestimmt werde. — An die Const. Commission gewiesen.

4. Die Bürger Peter Niklaus Meschini und Peter Contorbio, Handelsmann und Präsident der Liquidationscommission der Kriegslieferungen, als Bevollmächtigte vieler Bürger von Lugano und dessen Gegend, stellen die tranrige Lage und Armuth der Handelsleute, Fuhrleute und Handwerker vor, welche in zwey Epochen an die französischen und österreichischen Armeen verschiedene Lieferungen an Lebensmitteln, Fourage und Fuhrwerke gemacht haben, deren Werth auf die große Summe von ungefähr 500,000 Lire sich belauft. Man habe schon verschiedenemale begehrt, daß man zu einer endlichen Liquidation und billigen Vertheilung dieser Kriegslasten kommen sollte; allein dieses Ansuchen wurde immer von B. Jacob Belli, Bevollmächtigten des Distrikts Mainthal, durch verschiedene Auswege vereitelt. Die Bittsteller fordern Beendigung dieses dringenden Geschäfts. — An die Vollziehung zu weisen.

Folgender Bericht der Finanzcommission wird in Berathung und sein Antrag hierauf angenommen:

B. Gesetzgeber! Bey Untersuchung der Nationalgüterverkäufe aus den Distrikten Romont, Wisliburg und Peterlingen, zeigt es sich, daß

A. Im Distrikt Romont verkauft wurden:

1. Aux Près devers chés Grivel: eine Scheuer, Stall und 6 Juch. Wiesen: geschätzt 2286, verkauft 4710, überlöst 2424 Fr.

2. Au Devin, 13 Juch. $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{6}$ $\frac{1}{24}$ Wiesen: gesch. 1430, verkauft 3700, überlöst 2270 Fr.

3. Ein Thurn (Donjon) samt Gräben und Zugehörde; nebst $\frac{1}{5}$ $\frac{1}{36}$ $\frac{1}{48}$ Juch. Wiesen: gesch. 238, verk. 1106, überl. 868 Fr.

4. $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{72}$ Juch. Baumgarten vor dem Marcens- und Billenssthor: gesch. 47, verk. 170, überl. 123 Fr.

5. $\frac{3}{4}$ $\frac{1}{18}$ Juch. Acker, es Coerts, vor dem Masseressthor: gesch. 116, verk. 201, überl. 85 Fr.

6. $\frac{1}{16}$ $\frac{1}{36}$ Juch. Baumgarten, vor dem Freyburger Thor: gesch. 59, verk. 282, überl. 223 Fr.

Zu bemerken ist: daß seiner Zeit in dem von der Vollziehung eingegebenen Tableau, obige Grundstücke auf 38 Jucharten, und für 4270 Fr. gesch. waren.

B. Im Distrikt Wisliburg.

1. En Choulai, die große und kleine Matte, 15 Pos.: geschätzt 12000, verk. 20000, überl. 8000 Fr.

2. Sur St. Martin, eine Bünde; 1 Pos.: gesch. 800, verk. 1325, überl. 525 Fr.

3. Bey der alten Zehendscheuer, eine Bünde und ein Garten: gesch. 300, verk. 700, überl. 400 Fr.

4. Aux Vuattes, eine Wiese, 20 Pos.: gesch. 4000, verk. 4010, überl. 10 Fr.

5. Le Près vert, 12 Posen Wiesen, 4 Pos. Acker: gesch. 4800, verk. 12115, überl. 7315 Fr.

6. Près Miquet, 9 Pos. Wiesen, 1 Pos. Acker: gesch. 3500, verk. 7010, überl. 3510 Fr.

7. Ein Acker, Peflacher genannt, 2 Pos.: geschätzt 600, verk. 2114, überl. 1514 Fr.

8. Ein Acker, à la Coucheltaz, 1 Pos.: gesch. 350, verk. 801, überl. 451 Fr.

9. Ein Acker, sous Ville: gesch. 350, verk. 820, überl. 470 Fr.

10. Ein Acker in der Gemeind Pfauen: gesch. 60, verkauft 60 Fr.

11. Wiese und Acker, derriere la Tour, mit Vorbehalt des Gebäudes, in welchem sich das Pavé mosaïque befindet, 8 Pos. nebst ungesch. 1 Juchart Land: gesch. 2700, verk. 4050, überl. 1350 Fr.

12. Ein von obigem abgesonderter kleiner Bezirk Wiese, à la Rampe de Gravenon, bereits in obiger Schätzung begriffen: 300 Fr. verkauft, überl. 300 Fr.

C. Im Distrikt Peterlingen.

a) Von denen zum Schloß Peterlingen gehörigen Gütern und Nebengebäuden wurden einzig verkauft:

1. Ein kleiner Speicher: geschätzt 400, verkauft 524, überlöst 124 Fr.

2. Eine Wiese oder Bündte en Clos Vignon, 4 Posen: geschätzt 230, verk. 290, überl. 60 Fr.

b. Von denen zum Schloß Montagny gehörigen Gütern wurden verkauft:

1. Le Prés de l'Ettans, 7, 4 und 4 Pos. Wiesen: gesch. 1200, verk. 2104, überl. 904 Fr.

2. La vieille Grange, 6 und 4 Pos. Wiesen: gesch. 1500, verk. 2022, überl. 522 Fr.

3. Prés de Boulay, 10, 4 und 5 Pos. Land: gesch. 3600, verk. 3650, überl. 50 Fr.

4. Bois en la Combettaz, 2 und 4 Posen: gesch. 400, verk. 654, überl. 254 Fr.

5. En la Rochettaz, 3 und 4 Posen Wiesen: gesch. 1200, verk. 1610, überl. 410 Fr.

6. Le Prés du Parchy, 2, 10 und 2 Posen: gesch. 1000, verk. 1920, überl. 920 Fr.

7. Paturiaz de la Quinquina, 1 und 4 Pos. Weid: gesch. 110, verk. 208, überl. 98 Fr.

8. Paturiaz des Antes, 5 Posen Weid: gesch. 500, verk. 880, überl. 380 Fr.

9. Paturiaz des 4 Pos., Weid: gesch. 320, verk. 490, überl. 170 Fr.

Total-Schätzung 44096, Tot. Lösung 77826, Tot. Ueberl. 33730 Fr.

1) Was nun Erstens die Verkäufe im Distrikt Romont betrifft, so rathet Ihnen Ihre Finanzcommission mit vollkommener Ueberzeugung derselben Genehmigung an, da der Erlös nicht nur die Schätzung mehr als um das Gedoppelte übersteigt, sondern ebenfalls ein beynahe verdoppeltes Interesse gegen den ehedorigen Pachtzins (von 236 Fr.) darbietet.

2) Die Verkäufe im Distrikt Wisflisburg betreffend, so ist zu bemerken: Daß wenn seiner Zeit das Schloß dieses Namens, nebst allen dazu gehörigen Gütern auf 61760 Fr. geschätzt wurden, nunmehr davon abgezogen werden müssen 32300 Fr., als nämlich für das Schloß und Amphitheater 28000 Fr.; für das Grundstück, worin sich das Wawe befindet 300 Fr., und endlich für die Zehendschauer 4000 Fr.: Rest 29460 Fr.

Diese Schätzung nun wurde bey der Versteigerung nicht nur im Ganzen durch den Erlös von 53305 Fr. beynahe verdoppelt, sondern auch jedes einzelne Stück, die einzige Wiese aux Vuattes ausgenommen, wo auf Fr. 4000 Schätzung nicht mehr als 10 Fr. überlöst ward (wofür aber der besondre Grund eigens angegeben wird), galt immer über den Schätzungswert; bey einigen Stücken das Dreysfache.

Allein, eine andre Betrachtung bietet sich dar. Laut dem seiner Zeit von der Vollziehung übersandten Tableau ertrug das Schloß Wisflisburg mit seinen Gütern dem Staat 3234 Fr.; der nunmehrige Verkaufswert der versteigerten Grundstücke zu 4 p. Ct. beträgt 2132 Fr. Rest 1102 Fr., der nunmehr dem Staat abgeht; und wäre demnach, nach unsrem unmaßgeblichen Ermessen, (ehe Sie B. Gesetzgeber, sich zur Genehmigung oder Verwerfung der genannten Wisflisburger Verkäufe entschließen können), die Vollziehung durch eine Botschaft zu befragen, was nun aus dem unverkauft gebliebenen zu ziehen übrig bleibe, da solches neben dem Schloße, lediglich aus 3 Fucharten Land besteht; und was überhaupt aus jedem einzelnen Stük dieser Domaine für Pachtzins gezogen worden; endlich woher es komme, daß dem Schluß des gesetzgebenden Rathes zuwider, das Grundstück, worinn das betannte Wawe gelegen, an die Versteigerung gebracht, und wirklich verkauft worden sey?

(Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

Adresse an den Vollziehungs- und Gesetzgebungs-Rath.

Adresse an Bürger Reinhard, Gesandten der französischen Republik.

Luzern, 6. Merz 1801. Unterz. Pfyffer Feer. Allein, ohne andere Freunde, nur in Begleitung der Vernunft, der Gerechtigkeit und des öffentlichen Wohls.

Ein Bogen in Quart. (Das nemliche erschien auch in französischer Sprache.)

Wenn man von den gedruckten Adressen auf die handschriftlichen schließen darf, so mag der fränkische Minister ein reiches Portefeuille von Meinungen der mit unheilbaren Geisteskrankheiten behafteten Helvetier über die Verfassung ihres Vaterlandes, besitzen...

Der erste nennt sich den Repräsentanten der wahrensten Freunde des Vaterlands; der zweite giebt sich für das Organ der moralischen Dreieinigkeit: Vernunft, Gerechtigkeit und öffentliches Wohl — aus; was bleibt einem dritten übrig? er wird unfehlbar im Namen der göttlichen Dreieinigkeit sprechen.

Den General Wyz hat sich Pfyffer Feer zum grossen